

Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplanverfahren

„Grenzweg“

Entwurf



Stand: 08.05.2019

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- haltung	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange										
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landespla- nungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	31.01.2019	08.02.2019	<p><u>Beurteilung</u> Die Planungsabsicht ist an den Zielen der Raumordnung angepasst.</p> <p><u>Erläuterungen</u> Zur Begründung verweisen wir auf die Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vom 10.10.2017. Die Vergrößerung des Plangebietes von 1,6 auf 1,8 ha führt zu keiner veränderten landesplanerischen Bewertung.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl. II, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009)</p> <p>Hinweise Unter Bezugnahme auf Art. 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bebauungsplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck, Leihexemplar oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihres Planentwurfes geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> <p>Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.</p>	Keine Abwägung erforderlich.					
					Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung 08.05.2019	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
2	Landesamt für Bauen und Verkehr Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	31.01.2019	22.02.2019	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Die gegenüber dem B-Plan-Vorentwurf vom Januar 2018 zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese betreffen im Wesentlichen eine südliche Erweiterung des Geltungsbereiches um ein Flurstück an der MarthasträÙe, geringe Änderungen in der Baufensterausweisung sowie textliche Ergänzungen, die auf Hinweisen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren basieren.</p> <p>Die Grundzüge der Planung wie Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die verkehrliche Erschließung waren nicht Gegenstand von Änderungen.</p> <p>Gegen die Änderungen/Ergänzungen und den vorliegenden B-Plan-Entwurf insgesamt, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines reinen Wohngebietes auf Flächen bestehender Gartengrundstücke geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung und bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr Binnenschiffahrt und übriger ÖPNV weiterhin keine Einwände.</p> <p><u>Begründung:</u> Belange der v. g. Verkehrsbereiche werden durch den B-Plan nicht berührt.</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der bebauten</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung 08.05.2019	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Ortslage. Es grenzt im Norden, Westen und Süden an vorhandene Wohnbebauung an. Die verkehrliche Erschließung ist über den das Gebiet querenden "Grenzweg" sowie die südlich angrenzende "Marthastraße" gewährleistet. Flächen für eine Querschnittserweiterung v. g. Verkehrsstrassen zur Sicherung einer künftigen verkehrlichen Erschließung möglicher weiterer Wohnnutzungen wurden im Planentwurf durch entsprechende Verkehrsflächenausweisung berücksichtigt.</p> <p>Mit der Festsetzung einer max. 2-Geschossigkeit der geplanten Wohngebäude, fügen diese sich in die umgebende Wohnbebauung ein.</p> <p><u>Hinweis:</u> Eine Beurteilung des vorliegenden B-Plans aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).</p> <p>Durch die Verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				
3	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Abteilung des Landesamtes für Bauen und Verkehr Mittelstraße 9 12529 Schönefeld	31.01.2019	05.03.2019	<p>nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum dem Entwurf (Stand 23.01.2019) des Bebauungsplanes „Grenzweg“ der Stadt Finsterwalde wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 28.02.2018 (4122-5.0180/1233EE-BPL/18) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.</p>	Die in der Stellungnahme vom 28.02.2018 gegebenen Hinweise sind größtenteils bereits in der Begründung enthalten. Sie wird jedoch entsprechend der weiteren in der Stellungnahme gegebenen Hinweise ergänzt.				
4	Brandenburgischer Landesbetrieb für Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	31.01.2019	26.02.2019	<p>Der o.g. Bebauungsplan betrifft keine Straße, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden.</p> <p>Im betroffenen Gebiet bestehen keine Planungsabsichten.</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung 08.05.2019	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Aus heutigem Kenntnisstand gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg gegen den o.g. Bebauungsplan keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	31.01.2019		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	31.01.2019		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
7	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	31.01.2019	13.02.2019	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
8	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	31.01.2019		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
9	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt/Oder	31.01.2019	08.02.2019	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung liegt Ihnen unsere Stellungnahme vom 29.01.2018 zum Vorentwurf vor. Planungsziel der Stadt Finsterwalde ist es weiterhin, mit diesem Bebauungsplan Wohnbaugrundstücke neu zu schaffen, um das mangelnde Angebot im städtischen Bereich des Mittelzentrums und den damit verbundenen weiteren Bevölkerungsverlust zu verhindern. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich keine weiteren Hinweise und					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Klimaschutzes wird ebenfalls zugestimmt. Insofern ergeben sich keine Bedenken gegen die Durchführung der Planung im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne gesonderte Umweltprüfung.</p> <p>Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung wird gebeten.</p>	08.05.2019 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				
11	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam	31.01.2019		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
12	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	31.01.2019	27.02.2019	<p>Mit dem Schreiben vom 31. Januar 2019 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme der Kreisverwaltung.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Die untere Bauaufsichtsbehörde trägt grundsätzlich keine Einwände vor, bittet aber, im Zuge des weiteren Planverfahrens, nachfolgende Hinweise zu prüfen:</p> <p>Teil A: Planzeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> Zur besseren Lesbarkeit der Planunterlagen wird empfohlen, die Nutzungsschablonen ggf. außerhalb der Planzeichnung bzw. des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes abzubilden und die Bemaßung der Baugrenzen (u.a. Abstände, Bautiefe) in einer von der Bestandssignatur abweichenden Farbgebung darzustellen (ergänzende Aufnahme in die Legende). 	<p>Entsprechend des Beschlusses des IT-Planungsrates über die verbindliche Anwendung des Standards XPlanung/Bau vom 15.10.2017 wurde der Einsatz für IT-Verfahren im Anwendungsbereich Planen und Bauen verbindlich festgeschrieben. Nach XPlan-Standards sind Planzeichen außerhalb des Geltungsbereiches nicht erlaubt, siehe Punkt 1.6 „Fachliche Anforderungen für die Neuerfassung von Plänen unter Verwendung des Standards XPlanGML 3.0“ des Landkreises Elbe-Elster. Im Rahmen der Erstellung des Satzungsplanes</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung 08.05.2019	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Teil B: Text</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Ausschluss der ausnahmsweisen zulässigen Nutzungen im Reinen Wohngebiet (WR) gemäß § 3 Abs. 3 BauGB kann auf Grundlage von § 1 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 BauNVO erfolgen, nicht nach § 1 Abs. 5 BauNVO. Dies ist in der textlichen Festsetzung Nr. 1, im Abgleich zur städtebaulichen Begründung (S. 14), entsprechend zu korrigieren. - Mit der Festsetzung eines Reinen Wohngebietes nach § 3 BauNVO, dass im Wesentlichen nur der Wohnnutzung dienen soll wird für das Plangebiet eine besondere Störeffindlichkeit als Bewertungsmaßstab festgelegt. So lässt sich aus dieser Gebietsausweisung ein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht für seine Einwohner ableiten, dass bspw. mit einer besonderen Wohnruhe (vgl. Immissionsrichtwerte der TA Lärm, Anhang 6.1: tags 50 dB[A], nachts 35 dB[A]) zu verbinden ist. Der bestehende Handwerksbetrieb am westlichen Plangebietsrand löst hierbei als maßstabbildende "Vorbelastung" jedoch eine Gemengelage aus, in der das Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme in besonderer Weise gilt. D.h. die vorhandene gewerbliche Nutzung muss gegenüber der hinzukommenden Wohnnutzung nicht mehr Rücksicht nehmen, als gegenüber bereits vorhandenen Wohnnutzungen. Dem gegenüber fügt sich die geplante Wohnnutzung in die "vorbelastete" Eigenart der näheren Umgebung regelmäßig ein, wenn sie nicht stärkeren Belästigungen ausgesetzt sein wird, als die bereits vorhandene Wohnnutzung. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann somit gegenüber der Wohnnutzung ein, im Sinne der Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, zumutbarer "Mittelwert" der 	<p>wird jedoch versucht, die Lesbarkeit der Planzeichnung noch zu verbessern, insbesondere die farbliche Darstellung und die Legende zu den Bemaßungen.</p> <p>Die Rechtsgrundlage für den Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen auf der Planzeichnung wird entsprechend der Begründung klargestellt.</p> <p>In der Begründung unter Punkt 5.5 Immissionschutz (Seite 15-16) wurde bereits auf die Bestandssituation aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft von Handwerksbetrieb und Wohngebiet und der daraus resultierenden wechselseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme hingewiesen und es erfolgte auch eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Betriebes und der hinzukommenden Wohnnutzung. Das Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionschutz, ist den Ausführungen in den Planunterlagen gefolgt.</p> <p>Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zwischen Handwerksbetrieb und einem vorhandenem Wohngebäude werden auch die neuen Wohngebäude keinen höheren Belästigungen als das bereits vorhandene angrenzende faktische reine Wohngebiet ausgesetzt sein.</p> <p>Die von der unteren Bauaufsicht gegebenen Hinweise werden zusätzlich in die Begründung aufgenommen und weiter, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu eventuell geplanten betrieblichen Erweiterungen des benachbarten Handwerksbetriebes der zumutbare Mittelwert der Immissionsrichtwerte zu bestimmen und die</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung 08.05.2019	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>allgemein zulässigen Immissionsschutzrichtwerte als maßstabsbildend angenommen werden. Bei Einhaltung dieses zumutbaren "Mittelwerts" sind für den Gewerbetreibenden auch Betriebserweiterungen oder -änderungen möglich. Dies ist in der immissionsschutzrechtlichen Auseinandersetzung zum Planverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem o. g. Bebauungsplanverfahren "Grenzweg" in Finsterwalde zu.</p> <p>Die untere Wasserbehörde erhebt keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt der o. g. Planung ohne weitere Hinweise zu.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde verweist zu der o. g. Planung auf die direkte Beteiligung nachfolgender Träger öffentlicher Belange, falls das nicht schon geschehen ist:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus</p> <p>Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr. 2019U00081) gibt folgende Hinweise:</p> <p>Vorschriften des BbgStrG und der StVO stehen der Planung nicht entgegen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der</p>	<p>Einhaltung dessen ggf. nachzuweisen ist.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung 08.05.2019	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Ortslage von Finsterwalde. Die Verknüpfung des städtischen Straßennetzes erfolgt über die quartierquerenden Straßen Grenzweg und Marthastraße zur R. -Luxemburg -Straße und Dresdener Straße. Für den erforderlichen späteren Straßenausbau wird die benötigte Fläche in beiden Straßen als Verkehrsfläche festgesetzt. Für die Schaffung neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten kann die Straßenbaubehörde hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind. Die Ver- und Entsorgung über diese wenig ausgebaute Verkehrsfläche wird für die zukünftige Grundstücksnutzung gesichert. Dem Vorhaben entgegenstehende Nutzungsbeschränkungen der Straße (Widmungsinhalte) sind für die Straße nicht bekannt.</p> <p>Die Belange der Brandschutzdienststelle sind berücksichtigt.</p> <p>Das Gesundheitsamt sowie das Kataster- und Vermessungsamt verweisen auf die Hinweise in der Stellungnahme des Landkreises vom 22. Februar 2018. Diese behalten weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Das Sachgebiet Kreisentwicklung teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet (siehe Anlage) befindet.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise zur ausreichenden Erschießung (1. Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung und 2. Herstellung der Vermessungsunterlage aufgrund der entsprechenden Verwaltungsvorschrift) werden beachtet (1.) bzw. sind bei der Planerstellung berücksichtigt worden (2.).</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung 08.05.2019	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
13	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	31.01.2019	31.01.2019	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung o. g. Bebauungsplanes sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Bereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vorhanden sein können.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>				
14	Deutsche Telekom Technik GmbH PF 10 04 33 03004 Cottbus	31.01.2019	014.02.2019	<p>Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Maßnahmen befinden sich mit heutigem Stand keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Für eine potentielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Bebauungsplangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich.</p> <p>Aus heutiger Sicht besteht seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Notwendigkeit, in dem von Ihnen angezeigten Gebiet, die vorhandene linientechnische Infrastruktur zu erweitern, da gegenwärtig keine Bedarfsanforderung mit Kundenbeziehung existierten.</p> <p>Eine Erschließung erfolgt grundsätzlich erst nach der Vorlage entsprechender Aufträge.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung 08.05.2019	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
15	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	31.01.2019		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
16	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	31.01.2019	13.02.2019	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderung der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Der Punkt 5.3“ Ver- und Entsorgung“ berücksichtigt die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.				
17	Netzgesellschaft Berlin- Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	31.01.2019	01.02.2019	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Keine Abwägung erforderlich. Die anderen Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber wurden im Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
18	50 Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	31.01.2019	31.01.2019	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>08.05.2019</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				
19	Gewässerverband „Kleine-Elster – Pulsnitz“ Finstervalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	31.01.2019	18.02.2019	<p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBJ. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBJ. I/17 [Nr. 28]) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2254) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse geben wir nach Prüfung der übergebenen Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben nachfolgend Stellung ab.</p> <p>Dem Entwurf des Bebauungsplanes "Grenzweg" stimmen wir entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen zu. Im ausgewiesenen Plangebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.</p> <p>Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				
20	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	31.01.2019		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung 08.05.2019	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
21	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Str. 15/16 03046 Cottbus	31.01.2019	05.02.2019	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
22	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	31.01.2019	12.02.2019	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehrberührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
23	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	31.01.2019	31.01.2019	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
24	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	31.01.2019		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
25	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	31.01.2019		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
26	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	31.01.2019	12.02.2019	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
27	Stadtverwaltung Doberlug- Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	31.01.2019	05.02.2019	Auf dem Formblatt wurde nichts angekreuzt	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung 08.05.2019	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
28	Stadtverwaltung Sonne- walde Schulstraße 3 03249 Sonnevalde	31.01.2019	05.02.2019	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
29	Amt Kleine Elster (Nieder- lausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	31.01.2019		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vor- gebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
30	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	31.01.2019	31.01.2019	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
31	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	31.01.2019		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vor- gebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
32	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	31.01.2019		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vor- gebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
33	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	31.01.2019	04.03.2019	In 2019 ist der Bau eines Flachspiegelbrunnens in dem Ge- biet des Bebauungsplans „Grenzweg“ (Flur 23 Flst.180) geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bereitstellung von Löschwasser gehört zu einer gesicherten Erschließung und ist grundlegende Voraussetzung für die Erteilung von Bauge- nehmigungen. Von daher ist der zeitnahe Bau des Flachspiegelbrunnens oder alternativ die anderweitige Bereitstellung von Löschwasser erforderlich. Sofern Löschwasser aus der angegebenen Brunnenbohrung, die voraussichtlich erst im späten Sommer 2019 erfolgen wird, nicht zur Verfügung gestellt werden kann, sind alternati- ve (i.d.R. kostenintensivere) Lösungsmöglich- keiten (z. B. Löschteich o. ä.) vorzusehen. Ein städtisches Flurstück im Planbereich würde für alternative Feuerlöschvorrichtungen zur Verfü- gung stehen.				
34	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	31.01.2019		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge- bracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Entwurf

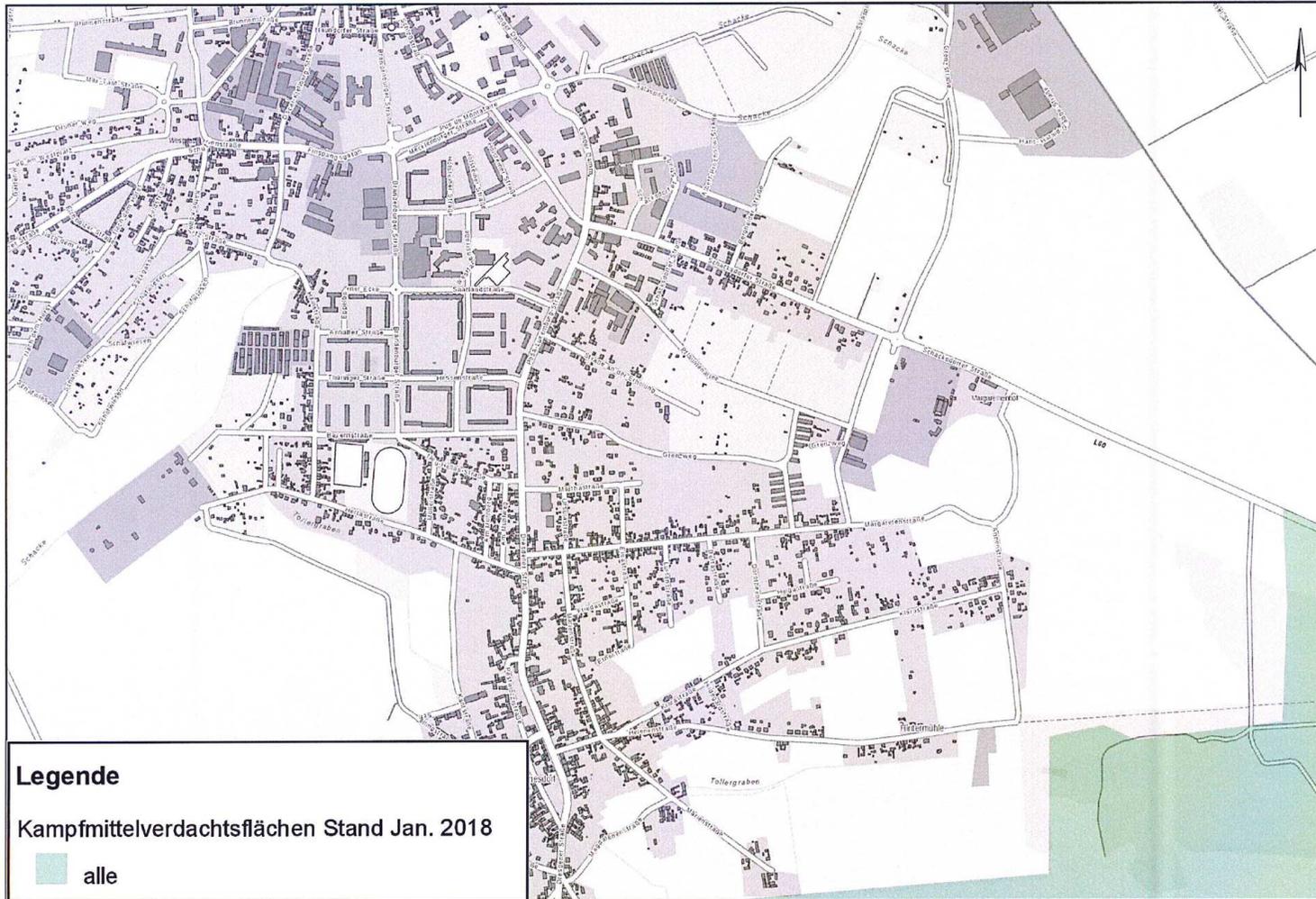
Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung 08.05.2019	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
35	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	31.01.2019		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
36	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	31.01.2019		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Planauslegung in der Zeit vom 01.04.2019 bis einschließlich 07.05.2019

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Anlage zum Schreiben des Landkreises

Kartenausschnitt EE-GIS vom 27.02.2019



1: 12649

0 126.49252.98379.47505.96 m

© Straßennetz:
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

© Hintergrundkarten und Luftbilder:
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Bundesamt für Kartographie und Geodäsie